



BEITRAGSORDNUNG
der
VEREINIGUNG MÄRKISCHER WANDERPADDLER e. V.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zu den Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

§ 2 Höhe der Beiträge, Aufnahme- und Bootsstandgebühr

In EUR	Aufnahmegebühr	Beitrag mtl.	Jahresbeitrag	Bootsstandgebühr Bootsstand /mtl.
ordentliche Mitglieder	36,00	14,00	168,00	4,00
jugendliche Mitglieder	18,00	9,00	108,00	4,00
Schülermitglieder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr	11,00	7,00	84,00	4,00
fördernde Mitglieder	-	9,50	114,00	-
Ehrenmitglieder	-	-	-	4,00
Familienbeitrag I Eltern und deren minderjährige Kinder	Maximal 72,00 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Aufnahmegebühre n	28,00	336,00	4,00
Familienbeitrag II Ein Erwachsener und dessen minderjährige Kinder	Maximal 54,00 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Aufnahmegebühre n	23,00	276,00	4,00

Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. (für die 1. Jahreshälfte) bzw. am 01.07. (für die 2. Jahreshälfte) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Eine Bootsstandgebühr wird nicht erhoben für das Einstellen von Kanupolobooten, die im Trainingsbetrieb genutzt werden. Mitglieder, die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September mehr als 200 km laut Nachweis im Fahrtenbuch gepaddelt sind, können im darauffolgenden Kalenderjahr einen Bootsstand ohne Gebühr nutzen.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Ordnungsgebühren

Für den nicht ausgeführten allgemeinen Bootshausdienst werden als Ordnungsgebühr 4/12 des Jahresbeitrags erhoben. Die Gebühren werden nach Ablauf der Saison fällig und durch den Kassenwart nach entsprechender Mitteilung an die betroffenen Mitglieder mit dem nächsten Lastschriftverfahren eingezogen. Soweit keine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt worden ist, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, die Ordnungsgebühren innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen.

§ 4 Mahngebühren

Gemäß § 8 der Satzung müssen bei Beitragsschulden schriftliche Mahnungen erfolgen. Die Mahngebühr beträgt zur Deckung der Kosten pro Mahnung 2,50 EUR und ist von dem angemahnten Mitglied zu entrichten.

§ 5 Nutzungsgebühren für Veranstaltungen im Bootshaus

Eine Nutzungsgebühr für Mitglieder entsteht nicht, wenn der Anlass für die betreffende Veranstaltung in der Person des Mitglieds (z.B. der eigene Geburtstag, etc.) begründet ist. Ist dieses nicht der Fall, so beträgt die Nutzungsgebühr 50,00 EUR und ist unaufgefordert vor der Nutzung auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

1. Die festgesetzten Beträge werden zu 50% zum 31. März und 01. Juli des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch das Sepa-Verfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankdaten.

§ 7 Bankverbindung

Berliner Sparkasse
IBAN DE49 1005 0000 0820 0070 05
BIC BELADEVB33XXX

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung der Satzung vom 19. März 2001 in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen:

11.03.02, 22.03.04, 07.03.05, 23.03.06, 18.03.10, 19.03.11, 20.03.14, 17.03.16